



# Modul

# 1

# Administration



## Inhalt

|  |   |
|--|---|
| 1. Empfangsquittung für den Ausbildungsleiter .....            | 3 |
| 2. Die Ausbildungserlaubnis.....                               | 4 |
| 3. Platzordnung.....   | 4 |
| 4. Feuerwehr- und Ambulanzplan.....                            | 4 |
| 5. Auflagen der Deutschen Flugsicherungsgesellschaft mbH ..... | 4 |
| 6. Sonstiges .....   | 4 |
| 7. Versicherungsunterlagen.....                                | 5 |
| 8. Liste aller Notfalltelefonnummern .....                     | 7 |





## 2. Die Ausbildungserlaubnis

Hier ist eine Kopie der Ausbildungserlaubnis anzufügen

## 3. Platzordnung

Hier sind die aktuellen Anordnungen des Platzbetreibers anzufügen

- Hausordnung / Platzordnung
- Flugplatz Benutzungsordnung (FBO) mit:
  - ⇒ Regelung des Flugplatzverkehrs
  - ⇒ Sicherheitsbestimmungen
  - ⇒ Alarmplan

**Anmerkung:** Die sogenannte FBO setzt alle Auflagen der Landesluftfahrtbehörde zu Fallschirmspringen an einem in Frage kommenden Flugplatz um.

## 4. Feuerwehr- und Ambulanzplan

Hier ist der aktuelle Feuerwehr- und Ambulanzplan des Sprungplatzes anzufügen

- Brandschutzordnung mit.
  - ⇒ Brandverhütung
  - ⇒ Flucht- und Rettungswege
  - ⇒ Brand melden
  - ⇒ Alarmieren
  - ⇒ Löschmittelplan
- Ambulanzplan (siehe auch Flugplatz Benutzungsordnung) mit
  - ⇒ Notruf
  - ⇒ nächste Rettungsstelle
  - ⇒ SAR Leitstelle

## 5. Auflagen der Deutschen Flugsicherungsgesellschaft mbH

Hier sind die Auflagen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) zum Sprungplatz/ -betrieb anzufügen

- Betriebsbestimmungen der DFS zur Durchführung von Fallschirmsprungbetrieb
- Auflagen zur Flugverkehrskontrollfreigabe

## 6. Sonstiges

Hier sind die Ausbildung betreffenden speziellen Betriebsvereinbarungen anzufügen

- Genehmigung Platzbetreiber zum Fallschirmspringen bzw. Ausbilden von Fallschirmspringern
- Sondergenehmigungen des Beauftragten
  - ⇒ Außenlandeerelaubnisse
  - ⇒ Ausnahmegenehmigungen zum AHB



## 7. Versicherungsunterlagen

Hier können alle Versicherungsbestätigungen angefügt werden. Beispielführung:

- Gesetzliche Dritthaftpflichtversicherung als Halter von Sprungfallschirmen, mit Einschluss von Schäden am Absetzluftfahrzeug
  - ⇒ Deckungssumme € 1,5 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden
- Nicht-Namentliche Luftfahrtunfallversicherung für SCHUL-FALLSCHIRME: (Sitzplatzunfallversicherung = „Hänge-Versicherung“)
  - ⇒ Versicherungssumme für den Todesfall : € 2.500,- und
  - ⇒ Versicherungssumme für Invalidität : € 5.000,-

Gerätebezogene (seit 01.08.2004 gesetzlich vorgeschriebene)

- Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung für Tandemsysteme (Passagier-Haftpflicht)
  - ⇒ Deckungssumme mind. € 300.000,- pauschal für Personenschäden

Eventuell weitere Versicherungsunterlagen

- Namentliche Haftpflichtversicherung als Sprunglehrer,
  - ⇒ Deckungssumme mind. € 1,5 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden
- Namentliche Haftpflichtversicherung für das Packen von Sprung- und Reservefallschirmen,
  - ⇒ Deckungssumme mind. € 1,5 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden
- Veranstalter-Haftpflichtversicherung
  - ⇒ Deckungssumme € 1 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden
- Veranstalter-Unfallversicherung
  - ⇒ Versicherungssumme für den Todesfall : € 5.000,- und
  - ⇒ Versicherungssumme für Invalidität : € 10.000,-

### Anmerkungen zu Versicherungen:

#### **Halterhaftpflicht**

Nach §33 ff. LuftVG haftet der Halter eines Luftfahrzeuges bis zu der nach §37 LuftVG festgelegten Haftungssumme ohne Entlastungsmöglichkeit, wenn durch das Luftfahrzeug Personen und Sachen, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden, einen Schaden erleiden. Somit besteht eine Haftpflicht in Folge derer eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein muss. Obwohl die gesetzliche Haftungssumme bei ca. € 1 Mio. liegt, bewegen sich die Deckungssummen hier üblicherweise bei € 1,5 Mio. aus Spielraumgründen.

Alle diesbezüglichen Versicherungsunterlagen müssen deshalb bei der Benutzung eines Schirmes am Platz nachprüfbar sein. Jeder Sprunglehrer hat überdies das Recht diese Unterlagen jederzeit einzusehen.



## Unfallversicherung

Der Verband empfiehlt dringend, allen Inhabern einer Ausbildungserlaubnis den Abschluss einer Schulfallschirm bezogenen Sitzplatz-Unfallversicherung ("Hänge-Versicherung"). Diese Versicherung greift allerdings nur im Invaliditäts- bzw. Todesfall.

Besteht eine Sitzplatz-Unfallversicherung, so ist der Versicherungsnachweis in Form einer Kopie der Versicherungsbestätigung und der jeweils letzten Überweisungs- oder Einzahlungskopie der Versicherungsprämie zu erbringen.

Besteht eine personenbezogene Unfallversicherung (durch den Schüler abgeschlossen), so ist diese durch den Schüler durch Versicherungspolice nachzuweisen. Ein entsprechender Vermerk im Sprungbuch durch den Ausbildungsleiter gilt als Versicherungsbestätigung.

## Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung ("Passagierhaftpflicht" § 45 LuftVG).

Deckt die Haftung aus dem Tandem-Beförderungsvertrag ab. Haften muss der Luftfrachtführer und/oder seine Leute.

Bei der Mitnahme von Fluggästen haftet der Befördernde (Luftfrachtführer) je Fluggast bis zu einer Haftungshöchstsumme von ca. € 300.000,- für Personenschäden, wenn er im Schadensfall nicht nachweisen kann, dass er und seine Leute alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen haben oder nicht treffen konnten. Diese Versicherung tritt dann ein, wenn ein völliges Unverschulden des Luftfrachtführers nicht bewiesen werden kann (Beweislast beim Luftfrachtführer!).

Diese Haftung gegenüber Fluggästen ist wegen des kaum zu führenden Entlastungsbeweises als sehr schwerwiegend anzusehen.

Über € 300.000,- hinaus kann der Luftfrachtführer nur in Anspruch genommen werden, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird (Zivilklage nach § 823 BGB).

Unbenommen davon ist die aus Spielraumgründen freiwillig auf € 600.000,- festgelegte Deckungssumme des Verbandes in Zusammenarbeit mit den Versicherungsgesellschaften.

## Freiwillige Versicherungen

### 1. für alle Springer

Unfallversicherung - Tod, Invalidität und Tagegeld (Höhe der Versicherungssumme wählbar).

### 2. für Tandem-Fallschirme

Sitzplatz-Unfallversicherung für Passagier und Tandem-Master - Tod und Invalidität (Höhe der Versicherungssumme wählbar).

### 3. für Sprunglehrer/innen

Sprunglehrer-Haftpflichtversicherung für Schadensersatzansprüche aus fehlerhafter Handlung eines Sprunglehrers gegenüber Dritten, z. B. Schülern. Die Kosten pro Jahr liegen hierfür bei ca. € 90.- und sind eine sinnvolle, wenn nicht notwendige Investition.

### 4. für Packtätigkeit

Haftpflichtversicherung für Schadensersatzansprüche aus fehlerhafter Handlung beim Packen gegenüber Dritten, z. B. Springern.



## 8. Liste aller Notfalltelefonnummern

| Aktion                             | Bei wem?  | Wann?  | Telefon  | Von wem?                                  |
|------------------------------------|---|--|--|---|
| 1. Anrufen                         | Stadtwerke oder Elektrizitätswerk                           | Wenn jemand in einer Stromleitung hängt oder diese beschädigt hat.   |  | Selbst!                                   |
| 2. Anrufen                         | Feuerwehr   | Wenn Maschine abgestürzt ist oder brennt.                            | 112  | Selbst!                                   |
| 3. Anrufen                         | Notarzt   | Wenn jemand schwer verletzt wurde.                                   | 112  | Selbst!                                   |
| 4. Anrufen                         | Rettungshelicopter SAR-Leitstelle                           | Wenn Rückenverletzungen vermutet werden.                             | 112<br>(0251) 135757<br>VHF Frequenz 123,1 MHz | Selbst!                                   |
| 5. Anrufen                         | Rettungswagen / Krankenwagen                                | Wenn Rettungshubschrauber nicht erforderlich oder nicht kommen kann. | 112  | Selbst!                                   |
| 6. Anrufen                         | Polizei   | Wenn Maschine abgestürzt ist oder ein Arzt den Tod festgestellt hat. | 110  | Selbst!                                   |
| 7. Anrufen                         | Verband und Bundesstelle für Flugunfalluntersuchungen (BFU) | Wenn jemand tödlich verletzt wurde.                                  | (05 31)<br>Tel 3548 0<br>Fax 3548 246          | Selbst!                                   |
| 8. Anrufen                         | 1. oder 2. Vorsitzenden / Geschäftsführung                  | Wenn jemand schwer verletzt wurde.                                   |  | Selbst oder Beauftragter                  |
| 9. Anrufen                         | Ausbildungsleiter   | Wenn jemand schwer verletzt wurde.                                   |  | Selbst oder Beauftragter                  |
| 10. Telegramm per Telefon absetzen | Unfall- und Hängeversicherung                               | Wenn durch Arzt der Tod eines Verletzten festgestellt wurde.         |  | Selbst! siehe Muster                      |
| 11. Unfallmeldung erstellen        | DFV / DAeC  | Bei Verletzungen oder schweren Sachbeschädigungen.                   |  | Selbst oder Geschäftsstelle gem. Formular |
| 12. Unfallmeldung erstellen        | Haftpflicht- oder Hängeversicherung                         | Bei Verletzungen oder schweren Sachbeschädigungen.                   |  | Selbst oder Geschäftsstelle gem. Formular |